

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Pierbach vom 23. Juni 2017, mit der eine **Kanalgebührenordnung** für die Gemeinde Pierbach erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Pierbach (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer / die Eigentümerin der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der / die Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die **Kanalanschlussgebühr** beträgt für bebaute Grundstücke **23,76 Euro** pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber **3.564,00 Euro**.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Sowohl Außen- als auch Innenmauern werden jedoch nur bis zu einer Stärke von 50 cm in die Berechnung einbezogen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.

Zur Berechnungsgrundlage zählen zusätzlich folgende Bauwerke bzw. Räumlichkeiten und zwar auch dann, wenn diese keinen Anschluss an das Kanalnetz aufweisen:

- a) alle Garagen (privat oder gewerblich genutzt) – egal ob freistehend, angebaut oder im Hauptgebäude situiert;
- b) Nebengebäude mit mehr als 15 m² bebauter Fläche, sofern diese für Wohn- oder Betriebszwecke ausgebaut sind;
- c) Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume;
- d) Schwimmbäder in Massivbauweise mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche;
- e) betrieblich genutzte Freiflächen bei Tankstellen, Autobus- oder Transportunternehmen mit 20 % der Bemessungsgrundlage;

Nicht zur Bemessungsgrundlage zählen:

Balkone, Terrassen, Flugdächer, Heiz- Brennstofflager- sowie Schutzräume;

Land- und Forstwirtschaften:

- a) bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zählen nur jene bebauten Flächen zur Berechnungsgrundlage, die für Wohnzwecke bestimmt sind;
- b) Milchkammern, Futterküchen, Wirtschafts-, Kühl- und Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes werden in die Bemessungsgrundlage einbezogen, wenn die Ableitung von Abwässern aus diesen Räumen in das Kanalnetz erfolgt;

Abschläge:

- a) Für **gewerblichen Zwecken dienende Flächen**: 70 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
 - b) Für sämtliche **Garagen** ohne Berücksichtigung dessen, in welchem Geschoß sie untergebracht sind oder freistehend: 70 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
 - c) Für ausschließlich **gewerblich genutzte Lagerflächen** (Flächen, auf denen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind): 70 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
 - d) Für öffentliche **Schulen, Kindergärten, Verwaltungsgebäude und Objekte zur Religionsausübung**: 70 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
 - e) Für andere betriebsspezifische Abwässer können Sondervereinbarungen zwischen der Gemeinde Pierbach als Kanalisationsbetreiber und dem Anschlusswerber geschlossen werden.
- (3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 20 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die ergänzende Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, als sich gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage ergeben hat, soweit die der Mindestanschlussgebühr zum Zeitpunkt des Anschlusses entsprechende Bemessungsgrundlage überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Der / die zum Anschluss an das Kanalnetz verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn des Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem / der betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenutzungsgebühren

- (1) Der / die Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine jährliche **Grundgebühr** je Anschluss, bei Häusern mit mehreren Wohneinheiten je angefangene 2 Wohneinheiten, in Höhe von **63,80 Euro** festgesetzt.
- (3) Zusätzlich wird eine **verbrauchsabhängige Gebühr** eingehoben. Diese beträgt **4,05 Euro** pro Kubikmeter des mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauchs. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch sowie auf vergleichbare Werte Rücksicht zu nehmen.
Wenn kein Wasserzähler eingebaut ist, so ist eine Pauschalgebühr für 35 m³ Wasserverbrauch pro gemeldeter Person mit Hauptwohnsitz in Höhe des vom Gemeinderat jeweils beschlossenen m³-Preises zu bezahlen.
Sind keine Personen oder nur Zweitwohnsitze in einem angeschlossenen Objekt gemeldet, dann ist bei fehlendem Zähler zusätzlich zur Grundgebühr eine jährliche Pauschalgebühr für 7 m³ Wasserverbrauch in Höhe des vom Gemeinderat jeweils beschlossenen m³-Preises zu bezahlen.
- (4) Bei Landwirtschaften mit Viehhaltung sind vom jährlichen Wasserverbrauch folgende Mengen abzuziehen:
- | | |
|--|-------------------|
| a) Pro Stück Großvieheinheit (über 1 Jahr) | 18 m ³ |
| b) Pro Stück Jungvieh (unter 1 Jahr) | 7 m ³ |
| c) Pro Stück Kleinvieh (Schafe, Ziegen, Schweine) | 3 m ³ |
| d) Geflügel und andere Kleintiere werden nicht berücksichtigt. | |

Grundlage der Feststellung des Abzuges bildet der amtlich gemeldete Tierbestand.

Die Abzüge dürfen jedoch nicht größer sein als die unter § 4 (3) dieser Verordnung zu ermittelnden Mindestmenge von 35 m³ pro Jahr und Person.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer / die Eigentümerin des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die einheitlich je Grundstück pro Jahr zu entrichtende **Bereitstellungsgebühr** ist **ident** mit der vom Gemeinderat jeweils festgesetzten **Grundgebühr** (§ 4 Abs. 2).

§ 6

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.

Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszweckes.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.
- (4) Die Kanalbenützungsg Gebühr und die Bereitstellungsgebühr sind halbjährlich, und zwar jeweils am 15. Mai im Vorhinein mit 50 % des Vorjahreswertes und am 15. November im Nachhinein aufgrund des aktuellen Ablese-/Feststellungs- bzw. Schätzwertes zu entrichten.

§ 7 **Umsatzsteuer**

In den festgesetzten Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 8 **Jährliche Anpassung**

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 9 **Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 15. Dezember 2016 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen: 28. Juni 2017

Abgenommen: 14. Juli 2017